

Reglement über die PVK AeG-Ost

(gemäss Art. 18 Regionaler AV zum Rahmenvertrag TARMED)

I. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der PVK

1. Die Versicherer (handelnd durch die santésuisse) und die Ärzte (handelnd durch die Präsidenten der kantonalen Ärztesellschaften) wählen den Präsidenten der PVK einvernehmlich und haben das Recht, je maximal 10 Mitglieder der PVK zu ernennen.

II. Besetzung der Vertrauenskommission

2. Der Präsident der PVK schlägt den Versicherern (handelnd durch die santésuisse) und den Ärzten (handelnd durch die Präsidenten der kantonalen Ärztesellschaften) für den zu beurteilenden Einzelfall eine Besetzung der Vertrauenskommission vor, welche insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
 - ist ein Arzt Partei, so soll der Präsident der PVK nach Möglichkeit den Wunsch dieses Arztes betreffend der Frage beachten, ob der Praxisstandort der beiden Ärztevertreter der PVK sich im Kanton des Praxisstandortes dieses Arztes befinden soll oder nicht;
 - ist ein Arzt Partei, soll nach Möglichkeit einer der beiden Ärztevertreter der PVK der gleichen Fachrichtung wie dieser Arzt angehören;
 - ist ein Krankenversicherer Partei, sollen die beiden Krankenversicherervertreter der PVK in keinem direkten Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zu diesem Krankenversicherer stehen.
3. Die santésuisse bzw. die Präsidenten der kantonalen Ärztesellschaften werden den Besetzungsvorschlag des Präsidenten der PVK nur ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

III. Weitere Aufgaben des Präsidenten

4. Der Präsident beruft die PVK ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er protokolliert, redigiert, unterzeichnet und verschickt die Entscheide der PVK und führt das Archiv.

IV. Ausstand

5. Der Präsident und die Mitglieder der PVK beachten die Ausstandsgründe gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Muss in einer Angelegenheit der Präsident in Ausstand treten, so ernennen die Krankenversicherer, handelnd durch die santésuisse, und die Ärzte, handelnd durch die Präsidenten der kantonalen Ärztesellschaften, einvernehmlich einen neutralen Dritten zum Vorsitzenden der PVK in dieser Angelegenheit.

V. Tagungsort der PVK

6. Kommt im Verfahren einem Arzt oder einer Ärztin Parteistellung zu, befindet sich der Tagungsort für dieses Verfahren am Hauptort jenes Kantons, in welchem sich der Praxisstandort dieses Arztes oder dieser Ärztin befindet. In den übrigen Fällen tagt die PVK jeweils im Hauptort jenes Kantons, mit dessen Gebiet der zu beurteilende Fall nach Ansicht des Präsidenten der PVK den engsten Zusammenhang aufweist.

VI. Kompetenzen der PVK

7. Die Kompetenzen der PVK richten sich nach Art. 18 Abs. 4 des Regionalen Anschlussvertrages.

VII. Verfahren vor der PVK

8. Die Einreichung des schriftlichen Vermittlungsbegehrens beim Präsidenten der PVK bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache. Das gestellte Rechtsbegehren darf somit ohne Zustimmung der Gegenpartei nur eingeschränkt, nicht aber erweitert oder geändert werden.
9. Das Vermittlungsbegehren hat anzugeben:
 - die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter (Name/Firma, Adresse);
 - eine allgemeine Umschreibung des Streitgegenstandes;
 - das genaue Rechtsbegehren und eine Begründung.
10. Nach Eingang des Begehrens setzt der Präsident der PVK umgehend einen Verhandlungstermin an. Die Vermittlungsverhandlung findet spätestens innert zweier Monate nach Einreichung eines entsprechenden Begehrens statt. Die Parteien werden hierzu rechtzeitig vorgeladen und aufgefordert, ihre Beweisurkunden mitzubringen. Der Gegenpartei wird gleichzeitig mit der Einladung zur Vermittlungsverhandlung ein Exemplar des Begehrens übermittelt.
11. Anlässlich der Vermittlungsverhandlung hört die PVK die Parteien an, befragt sie über den Sachverhalt und die Beweismittel und prüft die schriftlichen Unterlagen. Die PVK versucht mit den Parteien den Streitfall womöglich gütlich beizulegen. Sie soll die Parteien dabei zur Güte ermahnen und ihnen, wenn sie sich nicht selbst verständigen, von sich aus Vergleichsvorschläge, die sie als dem Recht und der Billigkeit angemessen erachtet, unterbreiten.
12. Kommt es zu einer Einigung, wird der Inhalt der Einigung protokolliert und von den Parteien und vom Präsidenten der PVK unterzeichnet. Gegen den Inhalt einer solchen Einigung kann vor der PVK nicht geklagt werden.
13. Kommt es zu keiner Einigung, wird dies ebenfalls protokolliert. Der Präsident der PVK setzt der klagenden Partei eine Frist von 30 Tagen für die Ergänzung der Eingabe und zur Einreichung der Beweismittel. Das so ergänzte Begehren (Klage) wird in der Folge der Gegenpartei unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Vernehmlassung und zur Einreichung von Beweismitteln zugestellt. Diese Vernehmlassungsfrist kann auf schriftliches Begehren um maximal weitere 30 Tage erstreckt werden. Die PVK entscheidet spätestens innert 4 Monaten nach Eingang der schriftlichen Vernehmlassung.

14. Grundsätzlich ist die PVK für die Feststellung des Sachverhaltes an die Behauptungen der Parteien gebunden (Verhandlungsmaxime). Die PVK ist aber berechtigt, von sich aus Erhebungen durchzuführen oder andere Beweise einzuholen, um den Sachverhalt abzuklären. Die Parteien sind verpflichtet, die von der PVK verlangten Unterlagen einzureichen. Bleiben die Vorbringen einer Partei unklar, unvollständig oder unbestimmt, so kann die PVK der Partei insbesondere durch schriftliche Befragung Gelegenheit zur Behebung des Mangels geben. Der Präsident instruiert das Verfahren.
15. Nach Abschluss der Instruktion entscheidet die PVK aufgrund der Akten. Die PVK entscheidet mit der Mehrheit der tagenden Besetzung.
16. Über die Verhandlungen der PVK wird ein Protokoll geführt.
17. Die Mitglieder der PVK unterliegen einer absoluten Schweigepflicht.

VIII. Einvernehmlicher Verzicht auf ein Verfahren vor der PVK

18. Sofern der Streitgegenstand in die Kompetenz des kantonalen Schiedsgerichtes nach Art. 89 KVG fällt, können die Parteien nach Eingang des Vermittlungsbegehrens beim Präsidenten der PVK in jedem Verfahrensstadium auf die Durchführung des Verfahrens vor der PVK verzichten, wenn sie den Verzicht bedingungslos und unwiderruflich erklären. Will eine Partei in diesem Sinne auf die Durchführung des Verfahrens verzichten, so teilt sie dies schriftlich dem Präsidenten der PVK mit, welcher die Gegenpartei binnen 10 Tagen darüber unterrichtet. Solange die Gegenpartei dem Präsidenten nicht ebenfalls schriftlich den bedingungslosen und unwiderruflichen Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens mitteilt, wird das Verfahren fortgesetzt.
19. Haben beide Parteien schriftlich ihren Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens vor PVK erklärt, so teilt der Präsident beiden Parteien binnen 10 Tagen mit, dass den Parteien nun der direkte Rechtsweg an das kantonale Schiedsgericht nach Art. 89 KVG offensteht.

IX. Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der PVK / Finanzierung der PVK

20. Präsident und Mitglieder der PVK werden nach Zeitaufwand entschädigt. Der Stundenansatz des Präsidenten wird von den Versicherern (handelnd durch die santésuisse) und den Ärzten (handelnd durch die Präsidenten der kantonalen Ärztegesellschaften) in der mit diesem abzuschliessenden Vereinbarung festgelegt. Der Stundenansatz der Mitglieder der PVK beträgt Fr. 150.--.
21. Die Auslagen der PVK (insbesondere die Entschädigung des Präsidenten und ihrer Mitglieder) werden hälftig von den Versicherern und hälftig von den Ärztegesellschaften getragen, soweit sich diese aus den von den Parteien zu entrichtenden Entschädigungen nicht finanzieren lassen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Versicherer bzw. auf die einzelnen Ärztegesellschaften ist deren Sache.

X. Kündigung

22. Dieses Reglement kann nur gleichzeitig mit dem Regionalen Anschlussvertrag und gemäss den dortigen Bedingungen gekündigt werden. Wird der Regionale Anschlussvertrag gekündigt, gilt auch dieses Reglement automatisch als gekündigt. Für Verfahren, die auf den Kündigungstermin bei der PVK nicht abgeschlossen werden können,

ist diese weiterhin zuständig, sofern die vor der PVK beteiligten Parteien dies wünschen.

XI. Schlussbestimmungen

23. Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Regionalen Anschlussvertrag in Kraft und bildet Bestandteil desselben. Es ermöglicht die Weiterführung der bisherigen überkantonalen Paritätischen Vertrauenskommission. Bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bei der bisherigen überkantonalen Paritätischen Vertrauenskommission anhängig gemachte Verfahren werden gestützt auf dieses Reglement weitergeführt.